
S 75 Kr 467/97

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	9
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 75 Kr 467/97
Datum	05.12.1997

2. Instanz

Aktenzeichen	L 9 KR 22/98
Datum	22.03.2000

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 5. Dezember 1997 wird zurückgewiesen. Außergerichtliche Kosten des Berufungsverfahrens sind nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Der Kläger begehrt die Feststellung der Versicherungspflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG).

Nach Abschluss der 10. Klasse an der Polytechnischen Oberschule erlernte der 1957 geborene Kläger in der Zeit von September 1973 bis Dezember 1975 den Beruf des Graveurs, wobei er sich auf die Gravur von Jagdwaffen spezialisierte. Nach Angaben des Klägers konnte er die Ausbildung wegen ausgezeichneter Leistungen im Berufswettbewerb vorfristig beenden. Anschließend arbeitete er als Waffengraveur in seinem Ausbildungsbetrieb bis März 1976 und von April 1976 bis Februar 1990 als Angestellter im Ministerium des Inneren, und zwar als Graveur und Waffentechniker. Daneben qualifizierte er sich in einem Fernstudium zum Ingenieur-Ökonom (Staatswissenschaftler). Von März 1990 bis Juni 1991 arbeitete er wieder als Waffengraveur in seinem alten Ausbildungsbetrieb und in der Folgezeit in einem

abhangigen Beschaftigungsverhaltnis bei der J und T GmbH ebenfalls als Waffengraveur.

Seit dem 30. Dezember 1994 ist der Klager als selbstandiger Graveur (Meister) tatig und in die Handwerksrolle der Handwerkskammer Berlin eingetragen. Auf seinem geschaftlichen Briefbogen und seiner Visitenkarte warb der Klager bislang mit âExklusive Waffengravuren aus Meisterhandâ und fuhrte als Tatigkeiten auf: Wappen, Stahlstich, Flachstich, Ziselierungen, Gold- und Silbereinlagen, Schaftverschneidungen, Schnitzereien, Scrimshaw, Restaurierungen u.a.

Bei den Tatigkeiten des Klagers handelt es sich uberwiegend um in Auftrag gegebene Werke. Er fertigt zum Teil Gravuren auf Messern und Waffen nach Kundenauftrag an. Hierzu geben ihm Kunden Themen vor, zu denen er sich Entwurfe uberlegt, die anschlieend mit den Kunden gemeinsam erarbeitet werden. Teilweise haben die Kunden aber auch keine konkreten Vorstellungen und verlassen sich auf das Urteil des Klagers bzw. seine an Beispielen gezeigte Erfahrung hinsichtlich der verschiedenen Gestaltungsverfahren und -moglichkeiten. Daruber hinaus erhalt der Klager zu einem weiteren Teil Messer von Messermachern, denen er zuvor eigene Entwurfe zugeschickt hatte oder die ihn bitten, nach eigenem Ermessen Gravuren zu fertigen. Neben diesen Auftragsarbeiten zeigt der Klager die von ihm verzierten Messer auf Ausstellungen im In- und Ausland. Es handelt sich u.a. um die Internationale Jagdausstellung in Dortmund, die IWA in Nurnberg, âJagen und Fischenâ in Munchen, die Frankenschau in Nurnberg, die DWA â Plus in Stornheim, die Internationale Kunstmesserausstellung in Munchen, die Internationale Jagdausstellung in Hexenagger (Schweiz), die Kunstmesserausstellung in Las Vegas (USA), die Arabische Kunst und Jagdausstellung in Dubai, die Jaspowa in Wien (sterreich) und die Kunstmesserausstellung in Bern (Schweiz). Zudem zeigt der Messerschmiedemeister B die von dem Klager gravierten Messer auf folgenden international bedeutenden Ausstellungen: SICAC, Paris; US Knifemaker Guild Show in Orlando, FL und Las Vegas, NV, USA; East Coast Custom Knife Show, New Jersey, USA; Festival du couteau d'art, Thiers, Frankreich. Neben den Gravuren auf Waffen und Messern fertigt der Klager Schnitzereien aus Elfenbein und Scrimshaw im Bereich âJagdkunstâ und Grafik. Eigene Ausstellungen hat der Klager bisher nicht gehabt. Das Bezirksamt X hat ihm aber eine Ausstellung seiner Werke in der Kunstgalerie Y in Aussicht gestellt (Schreiben vom 14. Juli 1999). Zudem sind einige Arbeiten des Klagers Ende 1999 in der Galerie E. mit ausgestellt worden.

Auf seinen Antrag vom 31. Dezember 1994 befreite die Landesversicherungsanstalt Berlin den Klager ab 1. Januar 1995 von der Versicherungspflicht nach Â§ 2 Nr. 8 Sozialgesetzbuch / Sechstes Buch (SGB VI), weil fur ihn mindestens achtzehn Jahre lang Pflichtbeitrage gezahlt worden sind ([Â§ 6 Abs. 1 Nr. 4 SGB VI](#)). Der Klager ist als freiwilliges Mitglied bei der DAK versichert und entrichtet zur Beigeladenen freiwillige Rentenversicherungsbeitrage.

Im Dezember 1996 beantragte der Klager bei der Beklagten die Feststellung seiner Versicherungspflicht nach dem KSVG. Er uberreichte eine Bescheinigung

des Messerschmiedemeisters B vom 16. April 1997, wonach dieser best tigt, dass der Kl ger f r ihn mit gro em k nstlerischen Talent Gravuren, Goldeinlagen und Verschneidungen freiberuflich als Graveurmeister ausf hrt.

Mit Bescheid vom 20. Mai 1997 lehnte die Beklagte die Feststellung der Versicherungspflicht nach dem KSVG ab: Die von dem Kl ger ausge bte T tigkeit als Graveur k nne nicht als selbst ndige k nstlerische T tigkeit angesehen werden. In der T tigkeit seien k nstlerische Elemente enthalten, aber der handwerkliche Teil der T tigkeiten  berwiege.

Dieser Beurteilung widersprach der Kl ger. Er  berreichte eine positive Stellungnahme zu seiner K nstlereigenschaft von der Graveur- und Ziseleurinnung Berlin vom 29. Mai 1997 (Bl. 22 VA). Hierin bescheinigt der Obermeister O., dass die Arbeiten des Kl gers voll den k nstlerischen Arbeiten (Kunst) zugesprochen werden k nnen. Die Handwerkskammer Berlin bescheinigte dem Kl ger am 3. Juni 1997, dass sein Betrieb sowohl handwerkliche T tigkeiten ausf hrt als auch im k nstlerischen Bereich t tig sei (Bl. 23 VA).

Der Widerspruch des Kl gers blieb erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 23. Juli 1997).

Im anschlie enden Klageverfahren hat der Kl ger ausgef hrt, seine Arbeiten zeichneten sich durchweg durch sch pferische Leistung aus. Er sei u.a. auf der Internationalen Jagdausstellung in Dortmund, der gr  ten Fachausstellung in Europa sowie der IWA in N rnberg, der zweitgr  ten Fachausstellung der Welt f r Fachh ndler vertreten gewesen. Zudem seien in den Fachmagazinen bzw. Fachzeitschriften seine Messer abgedruckt, es handle sich hier u.a. um das Fachmagazin Visier, die deutsche Fachzeitschrift bez glich der internationalen Messermacherausstellung in M nchen 1996, die Fachquelle Knives 1998 und die Hefte â  La Passion des Couteaux   (Bl. 40-61 GA).

Mit Urteil vom 5. Dezember 1997 hat das Sozialgericht Berlin die Klage abgewiesen und im Wesentlichen ausgef hrt: Es habe nicht festgestellt werden k nnen, dass der Kl ger k nstlerisch im Sinne des KSVG t tig sei. Er sei von einschl gigen fachkundigen Kreisen nicht als K nstler anerkannt. Zu diesen einschl gigen fachkundigen Kreisen geh rten weder die Graveur- und Ziseleur-Innung Berlin noch die Handwerkskammer Berlin, da es sich um Institutionen handle, die das Handwerk vertreten w rden und nicht k nstlerische Kreise repr sentierten. Ebenfalls seien Stellungnahmen und Zeugnisse einzelner Kunden unter Ber cksichtigung der einschl gigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts nicht ma geblich. Auch handle es sich bei den vom Kl ger  berreichten Zeitschriften nicht um in K nstlerkreisen gelesene und g ngige Magazine, sondern um Zeitschriften, die sich generell an Interessenten f r Messer bzw. an Messer-Sammler, J ger, Camper, Angler und Out-door-Fans richtete. Es sei nicht festzustellen gewesen, dass den von dem Kl ger gefertigten Arbeiten eine eigensch pferische Leistung zugrunde liege, die  ber den Bereich des handwerklichen hinaus gehe. Der Kl ger fertige vorliegend ganz  berwiegend oder ausschlie lich Auftragsarbeiten an. Er habe seine T tigkeit selbst darin

beschrieben, dass ihm Themen vorgegeben wÃ¼rden und dass die AusfÃ¼hrung bzw. EntwÃ¼rfe mit den Kunden gemeinsam erarbeitet und besprochen wÃ¼rden. Seinem Wirken liege damit nicht eine freie Gestaltung von Messern zugrunde, die vorrangig seine PersÃ¶nlichkeit und seine Erlebnisse ausdrÃ¼cken sollten. Die Arbeiten seien vielmehr in erster Linie an KundenwÃ¼nschen orientiert. Auch wenn dem KlÃ¤ger z.B. von den Herstellern von Messern lediglich Themen vorgegeben wÃ¼rden, orientiere er sich nach seinen in der mÃ¼ndlichen Verhandlung gemachten Angaben daran, was fÃ¼r den Kunden interessant sein kÃ¶nnte. Eine derart vorrangige Orientierung an KundenwÃ¼nschen lasse fÃ¼r freie eigenschÃ¶pferische Gestaltung keinen Raum; sie sei typischerweise nicht Ausdruck von Kunst, sondern von handwerklicher oder auch kunsthandwerklicher Anfertigung von GegenstÃ¤nden.

Gegen das ihm am 6. Februar 1998 zugestellte Urteil richtet sich die am 5. MÃ¤rz 1998 eingelegte Berufung des KlÃ¤gers, mit welcher er sein Begehren auf Feststellung der Versicherungspflicht nach dem KSVG weiter verfolgt. Er macht geltend, auch EntwÃ¼rfe und fertige Arbeiten, die nicht bereits zuvor in Auftrag gegeben worden seien, anzufertigen und diese auf dem internationalen Markt anzubieten. Eine jedes Mal geschaffene neue Gestaltungsform der Werke komme auch darin zum Ausdruck, dass seine Gravuren, beispielsweise eine in Elfenbein gravierte WasserbÃ¤ffelszene zu einem Preis von XXXX,00 DM angeboten wÃ¼rden sowie weitere Gravuren mit Preisen zwischen XXXX,00 DM und XXXX,00 DM zum Verkauf anstÃ¼nden und in den entsprechenden Fachzeitschriften abgedruckt seien. Im Ã¼brigen weist er darauf hin, dass es kein entscheidendes Kriterium fÃ¼r die Beurteilung seiner Kunst darstelle, ob es sich um sogenannte Auftragsarbeiten handle. Auch namhafte bildende KÃ¼nstler erzielten ihre EinkÃ¼nfte weitgehend aus Auftragsarbeiten. Die Ã¼berreichte Fotomappe spiegele sein kÃ¼nstlerisches Niveau wider. Es handle sich sÃ¤mtlichst um EntwÃ¼rfe, die nicht bereits vorhandene Gestaltungselemente reproduzierten oder variierten, sondern die jeweils eigenstÃ¤ndig geschaffen worden seien. SchlieÃ¼lich entwickle er sich stetig kÃ¼nstlerisch fort, was seine in jÃ¼ngster Zeit geschaffenen Werke zeigten. Der KlÃ¤ger Ã¼berreicht u.a. eine weitere BestÃ¤tigung der Graveur- und Ziseleur-Innung Berlin vom 2. Mai 1998, wonach die ausgefÃ¼hrten Arbeiten voll den AnsprÃ¼chen an "Bildende Kunst" entsprÃ¼chen (Anlage 1), eine Stellungnahme des Bildhauers Prof. B. , wonach es sich bei den Arbeiten des KlÃ¤gers um Unikate mit eigenschÃ¶pferischem Charakter handle (Anlage 2), eine Stellungnahme des Tier- und Jagdmalers, Dr. J. Mitglied im Kulturausschuss des Deutschen Jagdschutzverbandes Bonn, Mitglied im Brauchtumsausschuss des Landesjagdverbandes Bayern, DJV-KulturpreistrÃ¤ger 1996, vom 14. April 1998, wonach die Arbeiten des KlÃ¤gers weit Ã¼ber das MaÃ¼ kunsthandwerklicher Gestaltung hinausgingen (Anlage 3) und eine EinschÃ¤tzung des Kunstsammlers A vom 6. April 1998 Ã¼ber die EinschÃ¤tzung von einzigartigen Gravurarbeiten auf Messern als Kunst (Anlage 4). Zudem Ã¼berreicht der KlÃ¤ger eine BestÃ¤tigung des Berufsverbandes Bildender KÃ¼nstler Berlin e.V. ohne Datum -, die den KlÃ¤ger anhand seiner von ihm vorgestellten Arbeiten als bildenden KÃ¼nstler ansehen (Anlage 5). Ferner Ã¼berreicht er ein Schreiben des Redaktionsmitgliedes M des Visiers "Das internationale Waffen-Magazin" vom 4. MÃ¤rz 1998, AuszÃ¼ge aus dem Handbuch der Gravierkunst (Anlage 6) und

Deckblätter der Werke von James B. Meek mit dem Titel „The Art of Engraving“ sowie das Deckblatt des Handbuchs der Gravierkunst von M. Habener aus dem Jahre 1916 (Anlagen 7 und 8). Darüber hinaus überreicht der Kläger u.a. ein Schreiben der L vom 30. Juni 1998 an ihn, ein weiteres Schreiben des B vom 15. Juni 1999, des Messermachers F vom 19. April 1999, der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur vom 21. Juni 1999, des Finanzamtes L vom 1. April 1999, des Bezirksamtes X, Abteilung Jugend und Kultur vom 14. Juli 1999, der Galerie E vom 17. August 1999, der Handwerkskammer Berlin vom 6. Juli 1999 sowie des Prof. J Fachbereich Design an der Fachhochschule Potsdam vom 15. November 1999.

Der Kläger beantragt,

unter Aufhebung des Urteils des Sozialgerichts Berlin vom 5. Dezember 1997 und des Bescheides der Beklagten vom 20. Mai 1997 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 23. Juli 1997 die Beklagte zu verurteilen, seine Versicherungspflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz festzustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend und weist ergänzend darauf hin, der Kläger sei als bildender Künstler nicht in den verkehrswesentlichen Kreisen anerkannt. Er habe keine Kunstpreise erhalten, gehöre nicht dem Berufsverband Bildender Künstler an und seine Ausstellungstätigkeit beziehe sich ausschließlich auf sogenannten Jagdausstellungen bzw. Kunstmesserausstellungen.

Die Beigeladene hat keinen Antrag gestellt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Schriftsätze der Beteiligten nebst Anlagen und den sonstigen Inhalt der Gerichtsakte und der Verwaltungsakte der Beklagten Bezug genommen. Diese Unterlagen haben dem Senat vorgelegen und sind zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht worden.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Berufung ist unbegründet.

Der Kläger war nicht gehindert, auch die Feststellung der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung zu begehren, obgleich er in der Handwerksrolle eingetragen ist und dies zur Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung nach [§ 4 Nr. 3 KSVG](#) führt. Denn die Feststellung kann bedingt erfolgen, für den Fall, dass der Kläger in der Handwerksrolle gelistet wird (BSG [SozR 3-5425 Â§ 2 Nr. 5](#), S. 13). Ebenso steht die Befreiung von der Versicherungspflicht nach [§ 6 Abs. 1 Nr. 4 SGB VI](#) für selbstständig tätige Handwerker einer Feststellung der

Versicherungspflicht in der Rentenversicherung nicht entgegen, denn die Befreiung ist nicht personen-, sondern tätigkeitsbezogen (vgl. Kasseler Kommentar [â€œ GÃ¼rtner, \[Â§ 6 SGB VI\]\(#\), Rdnr. 30](#)). Mithin kann Versicherungspflicht in der Rentenversicherung auf Grund künstlerischer Tätigkeit [Â§ 1 KSVG](#) bestehen.

Das Sozialgericht hat aber zu Recht entschieden, dass der Kläger nach dem KSVG nicht als versicherungspflichtiger Künstler angesehen wird. Denn im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Landessozialgericht ließ sich die Künstlereigenschaft des Klägers nicht feststellen.

Nach [Â§ 1 KSVG](#) in der Fassung des KSVG-Änderungsgesetzes (KSVG-ÄndG) vom 20. Dezember 1988 ([BGBl. I S. 2606](#)), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. Mai 1994 ([BGBl. I S. 1014](#)) werden selbständige Künstler und Publizisten in der Rentenversicherung der Angestellten, in der gesetzlichen Krankenversicherung und in der sozialen Pflegeversicherung versichert, wenn sie die künstlerische oder publizistische Tätigkeit erwerbsmäßig und nicht nur vorübergehend ausüben und nicht mehr als einen Arbeitnehmer beschäftigen. Künstler ist gemäß [Â§ 2 KSVG](#) (i.d.F. des KSVG-ÄndG), wer Musik, darstellende oder bildende Kunst schafft, ausübt oder lehrt.

Da das KSVG den Kunstbegriff nicht definiert, ist nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts dieser aus dem Regelungszweck des KSVG unter Berücksichtigung der allgemeinen Verkehrsauffassung zu erschließen. Der Zielsetzung des KSVG entspricht ein formaler, an der Typologie der Ausübungsformen orientierter Kunstbegriff, der bereits erfüllt ist, wenn das zu beurteilende Werk ohne Rücksicht auf sein geistiges Niveau den Gattungsanforderungen eines bestimmten Werktyps der Kunst (z.B. Theater, Gemälde, Tanz usw.) entspricht. Insoweit sind nicht nur die Kunstgattungen zu berücksichtigen, sondern auch die anerkannten Kunstrichtungen und die Zuordnung zu einem künstlerischen Beruf (BSG [SozR 3-5425 Â§ 24 Nr. 12](#), S. 76 ff; BSG [SozR 3-5425 Â§ 2 Nrn. 5 und 8](#)). Insgesamt ist dem Kunstbegriff des KSVG eine eigenschaftliche Leistung immanent. Diese dem Schaffen zugrundeliegende schöpferische Leistung muss aber über den Bereich des Handwerklichen hinaus gehen (BSG [SozR 3-5425 Â§ 2 Nr. 5](#), S. 14). Dies ergibt sich insbesondere auch auf Grund einer am Schutzzweck des KSVG ausgerichteten Auslegung des Begriffs des Künstlers. Mit dem KSVG sollte der Personenkreis der selbständigen Künstler und Publizisten (mit bestimmten Ausnahmen) in den Schutz der gesetzlichen Renten- und Krankenversicherung einbezogen werden, dessen Schutz bereits der Gruppe der abhängig Beschäftigten, bestimmten Selbständigen, den Handwerkern und den Landwirten zukam. Nur wenn demnach die Kunst eindeutig gegenüber dem Handwerk überwiegt, ist eine Einbeziehung in die Künstlersozialversicherung möglich.

Dies ist bei den vom Kläger überwiegend gefertigten Produkten (noch) nicht der Fall. Seine Arbeiten bzw. Tätigkeitsschwerpunkte umfassen nach seinen eigenen Angaben Waffengravuren, Messerdesign und Messergravur, Schnitzereien aus Edelmetallen und Elfenbein, Schmirnarbeiten auf Elfenbein,

Restaurierungsarbeiten u.a. auch Grafiken für die Ausgestaltung von Jagdzimmern (u.a. Widerspruchsschreiben vom 3. Juni 1997) sowie in kürzerer Zeit freigestaltete Arbeiten. Die Fertigstellung der Werke umfasst zwar gestaltende Elemente, die eigenschöpferischen Charakter haben. Gleichwohl geht die schöpferische Leistung nicht über den Bereich des Handwerklichen hinaus. Denn Produkte handwerklicher Tätigkeit zählen nach der Verkehrsanschauung grundsätzlich nicht zum Bereich der Kunst (BSG SozR 3-5425 Â§ 2 Nrn. 5 und 8).

Eine Tätigkeit ist dem Bereich des Handwerks zuzuordnen, wenn die Voraussetzungen des [Â§ 1 Abs. 2](#) der Handwerksordnung (HwO) vorliegen. Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt. Der Kläger führt einen Handwerksbetrieb. Sein Betrieb wird nicht industriell betrieben und Graveure zählen nach der Anlage A zur HwO zu der Gruppe der Elektro- und Metallgewerbe Nr. 32. Der Kläger hat den Beruf des Graveurs erlernt, langjährig ausgeübt und die Meisterprüfung abgelegt ([Â§ 7 Abs. 1 HwO](#)) und ist mit seinem Handwerk des Graveurs mit Wirkung vom 30. Dezember 1994 in die Handwerksrolle eingetragen. Die Eintragung in die Handwerksrolle stellt ein gewichtiges Indiz gegen die Wertung einer Tätigkeit als Künstler dar. Auf wiederholte Anfrage des Klägers hat die Handwerkskammer Berlin, zuletzt mit Schreiben vom 6. Juli 1999 (Bl. 156 GA), es abgelehnt, die Eintragung in die Handwerksrolle zu löschen und den Betrieb freizugeben. Die Handwerkskammer Berlin wies darauf hin, dass gerade das Handwerk der Graveure stärker als viele andere Handwerke kunsthandwerklich geprägt sei. Hintergrund dieser kunsthandwerklichen Prägung dürfte neben dem Alter dieses Handwerks die zu erbringenden Arbeiten, die geforderten Kenntnisse und Fertigkeiten und u.a. die Einschätzung des angesprochenen Kundenkreises bzw. der Gesellschaft sein. Darüber hinaus werde der eigenschöpferischen Leistung ein hoher Stellenwert eingeräumt. Letztendlich seien aber umfangreiche und fundierte handwerkliche Kenntnisse für die Ausübung einer Tätigkeit, wie sie nur der Meister habe, unabdingbar.

Möglich ist zwar dennoch ein fließender Übergang von Handwerk und Kunst, denn in Â§ 2 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des KSVG vom 23. Mai 1984 (BGBl. I S. 709) wird unter Nr. 13 auch die selbständige Tätigkeit als Graveur dem Bereich der bildenden Kunst zugeordnet. Vorliegend übt der Kläger aber Kunsthandwerk aus. Dass seine Erzeugnisse eine gestalterische Leistung enthalten, wovon sich der Senat anhand der überreichten Fotomappe und den Abbildungen in den überreichten Zeitschriften sowie des in der mündlichen Verhandlung gezeigten Messerkreuzes überzeugen konnte, rechtfertigt allein nicht die Zuordnung zur Kunst. Denn gestalterische Elemente sind bei zahlreichen Arbeiten unabdingbar, die unzweifelhaft zum Bereich des Handwerks zählen, worauf bereits die Handwerkskammer Berlin in dem o.g. Schreiben hingewiesen hat. Gerade dem Kunsthandwerk ist ein gestalterischer Freiraum immanent; es bleibt damit dennoch Handwerk (BSG [SozR 3-5425 Â§ 2 Nr. 8](#), S. 30). Anschaulich zeigt das vom Kläger überreichte Foto seines angefertigten Meisterstückes anlässlich der Meisterprüfung die Ausnutzung eines gestalterischen Freiraums. Durch die individuelle Fertigung zeichnet sich das Handwerk geradezu aus und unterscheidet sich von der industriellen Produktion. Letztlich ist die Vollendung der Werke des Klägers ohne seine fundierten und auf

hohem Niveau befindlichen handwerklichen Kenntnisse, die er als Graveur (Meister) erworben hat, jedoch nicht denkbar.

Der Kläger selbst warb bislang auch in seinem Briefkopf und mit seiner Visitenkarte (1. Bild der Fotomappe) mit seinem Namen als Handwerksmeister, indem er auf seine Qualifikation „Exklusive Waffengravuren aus Meisterhand“ ausdrücklich hinweist. Ebenso hebt er diese Qualifikation in Anzeigen der Fachzeitschriften Visier hervor, indem er ausführt: „Graveurmeister, arbeitet nicht nur an Messern, sondern an Waffen aller Art. Spezialisiert auf sehr feine, plastische Schaftverschneidungen. Fertigt auf Wunsch auch Kunstgrafiken“.

Die von ihm gravierten Waffen und Messer bleiben Gebrauchsgegenstände und konkurrieren mit vergleichbaren Produkten aus industrieller oder (rein) handwerklicher Fertigung. Der Kläger hat bereits in der mündlichen Verhandlung vor dem Sozialgericht am 5. Dezember 1997 geschildert, wie er mit den Kunden, die ihm Themen vorgeben, sich Entwürfe überlege und sie dann mit dem Kunden gemeinsam erarbeite. Etwas anderes ergibt sich auch nicht daraus, dass nach der abgegebenen Stellungnahme des Tier- und Jagdmalers Dr. J (Schreiben vom 14. April 1998) die von dem Kläger bearbeiteten Jagdwaffen (Messer, Waffengravuren, Schaftverschneidungen) sich im Besitz privater Sammler befänden und schon enorme Wertsteigerungen erfahren hätten und in Einzelstücken mit Preisen von bis zum 10.000,00 DM angeboten würden. Denn nur dann ist bei der handwerklichen Fertigung von Einzelstücken nach eigenen Entwürfen eine Zuordnung zum Bereich der Kunst anzunehmen, wenn der Betroffene mit seinen Werken in einschlägigen fachkundigen Kreisen als „Künstler“ anerkannt und behandelt wird. Hierfür ist bei Vertretern der bildenden Kunst vor allem maßgebend, ob der Betroffene an Kunstausstellungen teilnimmt, Mitglied von Künstlervereinen ist, in Kunstlexika aufgeführt wird, Auszeichnungen als Künstler erhalten hat oder andere Indizien auf eine derartige Anerkennung schließen lassen (BSG [SozR 3-5425 Â§ 2 Nr. 5](#), S. 16 f. und Nr. 8, S. 31).

Der Kläger ist weder Mitglied in einem Kunstverein noch hat er an Kunstausstellungen teilgenommen. Zwar hat das Bezirksamt X Abteilung Jugend und Kultur ihm mit Schreiben vom 14. Juli 1999 eine Ausstellung seiner Werke in der Kunstgalerie Y angeboten. Zu einer eigenen Ausstellung ist es aber bislang noch nicht gekommen. Seine Arbeiten auf Messern hat der Kläger vielmehr allein auf Fachmessen (u.a. Internationale Jagdausstellung in Dortmund, IWA in Nürnberg, Internationale Jagdausstellung in Hexenagger, Kunstmesserausstellung in Las Vegas) bzw. auf Konsumgüterausstellungen (u.a. Frankenschau in Nürnberg) vorgestellt und versucht, hierüber zu vertreiben. Daneben basieren Teile seiner Arbeiten auf direktem Kundenauftrag. Ein Verkauf über Kunstausstellungen/Galerien hat bisher bis auf einen Verkauf in der Galerie E Ende 1999 nicht stattgefunden. Der Kläger ist auch nicht in Kunstlexika aufgeführt. Ebenso wenig ist er mit Kunstpreisen ausgezeichnet worden.

Für eine Anerkennung als Künstler spricht auch nicht die gutachterliche Einschätzung der Art der Tätigkeit des Klägers durch Prof. J vom 15. November 1999, in welcher er ausführt, dass die allgemeinen Arbeiten der Gravurbranche

immer mehr in Richtung der maschinellen Dienstleistungen von Beschriftungen und Beschilderungen tendierten, der Arbeitsschwerpunkt des KlÄxgers offensichtlich bei der Schaffung verschiedenster eigenschÄxpfertiger Gestaltungen liege. Sein Arbeitsansatz lasse sich insofern als durchaus kÄxstlerisch bezeichnen. Die Arbeiten hÄxben sich klar von der rein auftragsorientierten kunsthandwerklichen OberflÄxchengestaltung ab, die Entwicklung einer eigenen, individuellen Gestaltsprache stehe bei seinen Arbeiten eindeutig im Vordergrund. Denn die Beurteilung des Prof. am Fachbereich Design der Fachhochschule Potsdam ist keine geeignete Entscheidungsgrundlage, weil sie sich allein in einer rein subjektiven Bewertung des kÄxstlerischen Gehaltes erschÄxpfert und bezÄxglich des Grades der Anerkennung in kÄxstlerischen Kreisen Prof. J aus eigener Anschauung hierÄxber keine Angaben machen konnte. Prof. J teilt selbst mit, dass ihm die Arbeiten des KlÄxgers u.a. durch seine Funktion als Jurymitglied beim Landespreis Gestaltendes Handwerk Berlin 1999 bekannt seien. Mithin hat er dort keine Anschauung der WertschÄxtzung des KlÄxgers in kÄxstlerkreisen bekommen, da es sich nicht um einen Wettbewerb einer Kunstvereinigung gehandelt hat, sondern um einen Wettbewerb des Handwerks. Seine Wertung, die verschiedenen vom KlÄxger vorgelegten Schreiben belegten, dass dieser in den entsprechenden kÄxstler-, Fach- und Sammlerkreisen bekannt und anerkannt sei, ist vor diesem Hintergrund allein der Versuch einer WÄxrdigung vorgelegten Materials und nicht das Resultat eigener Erkenntnis. Im Äxbrigen wurde seine Wertung von ihm auch nicht im Ansatz begrÄxndet.

Auch die Bescheinigung der Graveur- und Ziseleur-Innung Berlin vom 29. Mai 1997 und 2. Mai 1998, wonach die von dem KlÄxger ausgefÄxhrten Arbeiten dem Anspruch an bildende Kunst entsprÄxchen, fÄxhrt zu keinem anderen Ergebnis. Zutreffend hat bereits das Sozialgericht in seiner Entscheidung darauf hingewiesen, dass es sich um eine Institution handelt, die das Handwerk vertritt, aber nicht kÄxstlerkreise reprÄxsentiert. Mithin vermochte die Innung Äxber den Grad der Anerkennung in einschläxgigen Kreisen als kÄxstler keine Aussage zu treffen. Ebenso erschÄxpfert sich das âxGutachtenâx des Bildhauers Prof. B. vom April 1998 in einer subjektiven Bewertung des kÄxstlerischen Gehaltes wie auch die Schreiben des Tier- und Jagdmalers Dr. J vom 14. April 1998 und des AI vom 6. April 1998 sowie der L vom 30. Juni 1998. Sofern insgesamt die groÄxe WertschÄxtzung gegenÄxber dem KlÄxger und seinen Arbeiten zum Ausdruck gebracht wird und auch hervorgehoben wird, dass in Sammlerkreisen die Werke des KlÄxgers bekannt seien (Schreiben des A vom 6. April 1998, Schreiben des Redaktionsmitglieds M von der Zeitschrift Visier vom 3. MÄxrz 1998) vermag dies nicht einer Anerkennung in kÄxstlerkreisen zu begrÄxnden (vgl. BSG [SozR 3-5425 Äx 2 Nr. 5](#), S. 17). Die Anerkennung in kÄxstlerkreisen wird zudem nicht durch das Schreiben des Berufsverbandes Bildender KÄxstler Berlin e.V. âx ohne Datum âx nachgewiesen. Ausweislich der BestÄxtigung stellte der KlÄxger lediglich einige von ihm gefertigte Arbeiten dem Verband vor und lieÄx diese kÄxstlerisch bewerten. Dass der Berufsverband Bildende KÄxstler Berlin e.V. den KlÄxger als bildenden kÄxstler ansieht, sagt nichts Äxber seine Anerkennung in kÄxstlerkreisen aus. Denn in dem Schreiben heiÄxt es hierzu weiter wÄxrtlich: âxDie Tatsache, dass kÄxstlerisch gestaltete Messer zur Zeit in Deutschland und Europa nur ein spezifisch begrenztes Publikum und KÄxufer haben, kÄxnnen wir nicht als

Einschränkung Ihrer Künstlerchaft ansehen, da z.B. in den USA ein entsprechender Markt für künstlerisch gestaltete Messer existiert und Kunst international modernerweise im Sinne von global anzusehen ist. Eine Anerkennung in Künstlerkreisen ist hieraus gerade nicht zu entnehmen.

Die Werke des Klägers sind auch nicht in Kunstzeitschriften bzw. Kunstkatalogen veröffentlicht worden. Eine Veröffentlichung hat bisher lediglich in Fachzeitschriften stattgefunden, die insbesondere von Waffen- und Messerinteressierten gelesen werden (z.B. Knives 1997/1998, Visier Ausgaben 1997/1998).

Eine andere Beurteilung ergibt sich schließlich nicht daraus, dass das Finanzamt L die Gravurarbeiten des Klägers als freiberuflich künstlerische Tätigkeit im Sinne des [Â§ 18](#) Einkommensteuergesetz bewertet (Schreiben des Finanzamtes vom 1. April 1999). Denn die finanzgerichtliche Rechtsprechung stellt zur Abgrenzung von Kunst und Gewerbe darauf ab, ob die Arbeiten nach ihrem Gesamtbild eigenschöpferisch sind und eine bestimmte Gestaltungshöhe erreichen (vgl. [BFHE 121, 410](#)). Diese Wertung wird aber für das Gebiet des KSVG nicht vollständig übernommen, sondern es bleibt dabei, dass maßgeblich auch der Grad der Anerkennung in einschlägigen fachkundigen Kreisen als Künstler ist (BSG [SozR 3-5425 Â§ 2 Nr. 8](#), S. 31). Dies ist vorliegend bei dem Kläger nicht der Fall.

Nach alledem war die Berufung des Klägers zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus [Â§ 193](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG).

Die Revision ist nicht zugelassen worden, weil die Voraussetzungen des [Â§ 160 Abs. 2 Nrn. 1 und 2](#) SGG nicht vorliegen.

Erstellt am: 09.08.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024